



Übereignungsprotokoll und Quittung

Zwischen

- nachstehend **Voreigentümer**-

und

- nachstehend **Erwerber** -

wird auf Grund des Kaufvertrages vom

- nachstehend **der Kaufvertrag** -,

Folgendes vereinbart:

1. QUITTUNG über den Erhalt der Kaufpreiszahlung
Der Voreigentümer erteilt Quittung darüber, dass er vom Erwerber den Betrag in Höhe von Euro (in Worten: Euro) als Kaufpreiszahlung heute am vollständig in bar erhalten hat.
2. ÜBEREIGNUNG
Voreigentümer und Erwerber sind sich <i>hiermit</i> darüber einig, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand, wie ihn der Kaufvertrag vorsieht, insbesondere einschließlich aller Zubehörteile, auf den Erwerber übergeht.
3. BESITZÜBERGANG, Verzicht darauf (bei nicht eingetragenen Seeschiffen) oder Vereinbarung einer Besitzausübung
Erläuterung: Damit das Eigentum vom Vorbesitzer auf den Erwerber übergeht, genügt es im Normalfall nicht nur, dass sich beide darüber einig sind. Zusätzlich muss, zumindest für einen Moment, der Vorbesitzer auch jede tatsächliche Eingriffsmöglichkeit auf die veräußerte Sache verlieren. Das gilt auch für alle Personen, die er aktuell damit beauftragt hat, mit der Sache umzugehen. Der Erwerber oder eine beauftragte Person muss, zumindest für einen Moment, diese Eingriffsmöglichkeit auf die veräußerte Sache erhalten. Diesen vollständigen Wechsel der Eingriffsmöglichkeit nennt man „Übergabe“. Dies gilt aber 1. nicht für Seeschiffe, die nicht in ein Schiffsregister eingetragen sind. Hier genügt es, dass sich Vorbesitzer und Erwerber darüber einig sind, dass das Eigentum auch ohne Wechsel der Eingriffsmöglichkeit übergeht. Was genau ein Seeschiff ist, ist rechtlich nicht geklärt. Es sollten alle unten bei „A“ genannten Voraussetzungen vorliegen. 2. nicht, wenn der Voreigentümer ab dem Zeitpunkt des vorgesehenen Eigentumsübergangs den Besitz für den Käufer ausübt („Besitzkonstitut“). Es genügt jedoch nicht, dass lediglich vereinbart wird, dass die Kaufsache später abgeholt wird. Die entsprechende Vereinbarung muss inhaltlich darüber hinausgehen. Ein entsprechendes Muster ist in diesem Dokument enthalten. Ein Irrtum über die Eigenschaft als Seeschiff schützt nicht, bis das Boot im oben genannten Sinne übergeben ist Beide Varianten des Eigentumsübergangs ohne Übergabe schützen bis einer späteren – wirklichen – Übergabe auch nicht vor Herausgaberechten eines wirklichen Eigentümers, wenn der Veräußerer in Wirklichkeit nicht der Eigentümer war. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Kaufgegenstand zur Sicherung eines Kredits an eine Bank übereignet war. Wer unsicher ist, sollte als Erwerber immer so verfahren, als sei das Boot kein Seeschiff, und sollte es möglichst bald zu einer tatsächlichen vollständigen Übergabe kommen lassen. → weiter auf der nächsten Seite

4. (nur) FÜR VARIANTE B: Besitzausübungsvertrag für den Zeitraum zwischen Eigentumsübergang und Übergabe (Ergänzung des Kaufvertrages)	
Für die oben zu Variante B bezeichneten Sachen (nachstehend als Gegenstände bezeichnet; dies gilt auch, wenn es sich nur um eine Sache handelt) vereinbaren Voreigentümer und Erwerber:	
a) Besitzausübung	Der Voreigentümer (einschließlich für ihn tätige Personen, wie vor allem bei ihm Beschäftigte) übt den Besitz an den Gegenständen (im Sinne der tatsächlichen Möglichkeit der Einwirkung auf die Gegenstände) ab sofort ausschließlich für den Erwerber aus. Er darf die Gegenstände ab sofort ohne Erlaubnis des Erwerbers nicht verwenden und dies ohne eine solche Erlaubnis auch nicht Dritten gestatten.
b) Herausgabe:	An welchem Ort die Gegenstände herauszugeben sind, und ob der Voreigentümer sie dem Erwerber bringen muss, bestimmt sich allein nach dem Kaufvertrag. Die Besitzausübung des Voreigentümers an den Gegenständen endet spätestens am Der Voreigentümer gibt dem Erwerber die Gegenstände dann heraus, und der Erwerber ist verpflichtet, sie spätestens dann entgegenzunehmen. Der Erwerber kann dem Voreigentümer zu einem beliebigen vorherigen Zeitpunkt mitteilen, dass er die Herausgabe der Gegenstände verlangt. Zur besseren Dokumentation wird Textform (E-Mail, Fax, Brief) empfohlen, aber nicht verlangt. Die Vorankündigungsfrist beträgt regulär Tage. Vorübergehende Zeiten, in denen der Voreigentümer für eine erhebliche Zeit nicht erreichbar ist (z.B. wegen Urlaubs), teilt der Voreigentümer dem Erwerber mit. Auch hier wird zur besseren Dokumentation Textform empfohlen, aber nicht verlangt.
c) Gegenleistung	<u>Entweder:</u> ankreuzen, wenn es gilt aa) Der Erwerber zahlt dem Voreigentümer für diese Besitzausübung nichts. Sie ist eine ggfs. nachträglich vereinbarte Nebenleistung zum Geschäft aus dem Kaufvertrag.
	<u>oder:</u> ankreuzen, wenn es gilt bb) Der Erwerber zahlt dem Voreigentümer für diese Besitzausübung Euro einmalig pro (Woche, Tag, Monat oder ähnliches) Die Zahlung ist fällig sofort bei Herausgabe am regelmäßig zum
d) Haftung	Eine besondere Bewachung ist nicht geschuldet. Beide Seiten haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; diese Beschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Voreigentümer kennt die Beschaffenheit der Gegenstände und kann vom Erwerber daher keinen Ersatz für Schäden verlangen, die ihm durch diese Beschaffenheit entstehen.
e) Versicherung, Aufwendungen und Kosten	Laufende und besondere Kosten des Unterhalts der Gegenstände trägt ab sofort der Erwerber. Dies gilt auch für Versicherungen (auch gegen Wettergefahren). Der Voreigentümer darf Aufwendungen (insbesondere zur Erhaltung) machen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, insbesondere bei Gefahr im Verzug. Der Erwerber ist zum Ersatz dieser Aufwendungen verpflichtet, wenn der Voreigentümer nicht nach dem Kaufvertrag verpflichtet wäre, sie endgültig zu tragen. Bevor Aufwendungen gemacht werden, muss der Voreigentümer diese Absicht dem Erwerber mitteilen und dessen Entscheidung abwarten, wenn nicht mit der Verzögerung eine Gefahr verbunden ist.

5. WEITERE VEREINBARUNGEN

Zusätzlich vereinbaren Voreigentümer und Erwerber:

6. UNTERSCHRIFTEN**Der Voreigentümer:**

Ort, Datum

Unterschrift:

Der Erwerber:

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zur Nutzung

Haftungsausschluss

Dieses kostenlose und frei zugängliche Muster wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Absicht ist, dass die Verwender die von ihnen beabsichtigten Rechtswirkungen mit größtmöglicher Sicherheit herbeiführen, wenn sie das Muster verwenden. Hierzu wurden die mit vertretbarem Aufwand ermittelbaren Rechtsauffassungen ermittelt, die von Gerichten und in der juristischen Fachliteratur vertreten werden.

Der Verfasser und die Person, die das Muster verbreitet, übernimmt dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität des bereitgestellten kostenlosen und frei zugänglichen Dokuments. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass zahlreiche mit der hier relevanten Rechtsmaterie verbundenen rechtlichen Fragen noch nicht eindeutig und überzeugend in der Rechtsprechung und Literatur geklärt sind. Die Beantwortung dieser ungeklärten Rechtsfragen durch ein jeweils zuständiges Gericht kann eine erhebliche Rolle für den Ausgang eines Rechtsstreits in einem Einzelfall spielen. Wie Gerichte künftig Rechtsfragen beantworten werden, kann jedoch auch nach Recherche des Meinungsstandes nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden.

Durch das Abrufen und die Nutzung dieses kostenlosen und frei zugänglichen Inhalts kommt jedenfalls keinerlei Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer einerseits und dem Verfasser und der Person, die das Muster verbreitet, andererseits zustande, insoweit fehlt es am Rechtsbindungswillen des Verfassers und der Person, die das Muster verbreitet.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass rechtlich kaum ist, wann es sich bei einem nicht eingetragenen Schiff um ein Seeschiff im Rechtssinne handelt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Erwerb von einem Nichteigentümer erst dann erfolgt, wenn es tatsächlich zu einem Übergang des unmittelbaren Besitzes an der betreffenden Sache gekommen ist.

Die Nutzung eines Formulars, wie es hier vorliegt, kann eine Beratung im Einzelfall durch Personen, die zur Rechtsberatung im Einzelfall befugt sind, nicht ersetzen. Im Zusammenhang mit Geschäften, die ein größeres Risiko oder bedeutende Werte zum Gegenstand haben, wird eine individuelle Rechtsberatung empfohlen.